



Flüssigkeits- und Nahrungsentzug bei Patienten im Wachkoma Rechtliche Überlegungen

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Kröll, LL.M, MA. PM.ME

Problemaufriss

- ◇ Höchstgerichtliche **Entscheidungen**
- ◇ Die medizinische **Behandlung** – rechtliche Grundlagen
- ◇ Wer entscheidet über die **Durchführung** einer medizinischen Behandlung?
- ◇ Wer entscheidet, über den **Abbruch** einer medizinischen Behandlung?
- ◇ Wer entscheidet über den **Abbruch** der künstlichen Ernährung?

Höchstgerichtliche Entscheidungen und mehr

OGH und International

- ◆ **Eluana Englaro**
- ◆ Terry Schiavo
- ◆ **Vincent Lambert**
- ◆ Michael Schumacher
- ◆ Prinz Friso von Niederlande
- ◆ OGH-Urteil vom 8. 10. 2012 9 Ob 68/11g
- ◆ OGH-Urteil vom 22. 1. 2008 5 Ob 2/08t
- ◆ OGH-Urteil vom 10. 5. 2005 5 Ob 94/05t

BGH und EGMR

- ◆ BGH-Urteil vom 8. Juni 2005 XII ZR 177/03
- ◆ **BGH-Urteil vom 25. Juni 2010 2 StR 454/09**
- ◆ BGH-Urteil vom 8. 2. 2017 XII ZR 604/15
- ◆ BGH-Urteil vom 14. 11. 2018 XII 107/18
- ◆ **BGH-Urteil vom 17. 3. 2003 XII ZB 2/03**
- ◆ EGMR-Urteil vom 5. 6. 2015 Bsw 46043/14
- ◆ EGMR-Urteil vom 16. 12. 2008 Bsw 55185/05

Die medizinische Heilbehandlung

Voraussetzungen für deren Zulässigkeit

◇ Indikationsstellung

- ◇ Indikation: begründeter Entschluss zu einer medizinischen Behandlung
- ◇ Medizinische Indikation: Gewährleistung, dass Maßnahme sinnvoll ist und der lex artis entspricht
- ◇ Ärztliche Indikation: ist die Maßnahme im individuellen Fall angezeigt

◇ Aufklärung und Einwilligung

- ◇ Jeder Eingriff in die körperliche Integrität ist eine Körperverletzung
- ◇ Rechtfertigung durch Aufklärung und Einwilligung
- ◇ Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 StGB)

◇ Durchführung nach den Kriterien der Heilkunst (Standard)

- ◇ Standard: Kombination aus wissenschaftlichen Erkenntnissen, Erfahrung des Arztes und in der Praxis anwendbar

Entscheidungsfähigkeit

- ◇ Entscheidungsfähigkeit bedeutet:
 - ◇ Die **Bedeutung** der medizinischen Behandlung verstehen (Erkenntnis von Kausalverläufen)
 - ◇ Die **Folgen** der Behandlung verstehen (Bewertung)
 - ◇ Den **Willen** danach bestimmen und sich entsprechend verhalten können (Selbstbestimmung)

Wer schützt den Menschen?

◇ Art 2 EMRK:

- ◇ Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.
- ◇ Art. 2 EMRK ist ein Jedermannsrecht
- ◇ Der Mensch genießt den Schutz zwischen Geburt und Tod
- ◇ Art. 2 EMRK enthält keine Lebenspflicht; weder eine Verpflichtung noch eine Ermächtigung dem Einzelnen seinen Lebensschutz aufzudrängen

◇ Art 8 EMRK:

- ◇ Schutz des Rechts auf Selbstbestimmung
- ◇ Schutz der körperlichen Integrität

◇ § 8 Abs 3 KAKuG:

- ◇ Die Träger der Krankenanstalten haben die Einholung der Einwilligung des Pflégelings in die medizinische Behandlung sicherzustellen (Recht auf Selbstbestimmung)

◇ § 110 StGB:

- ◇ Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaften behandelt, ist zu bestrafen

Wer entscheidet über die Durchführung einer Behandlungsmaßnahme?

◆ Der entscheidungsfähige Mensch

- ◆ Grundsätzlich entscheidet der zum Zeitpunkt der geplanten Behandlungsmaßnahme entscheidungsfähige Patient selbst.
- ◆ Der Patient kann dabei einer Behandlung zustimmen oder aber auch, selbst dann, wenn dies für die Gesellschaft unvernünftig erscheint, ablehnen (vgl. dazu Art 2 EMRK)
- ◆ Ist der Patient zum Zeitpunkt der geplanten Behandlungsmaßnahme nicht mehr entscheidungsfähig, hat er aber zu einem früheren Zeitpunkt eine Entscheidung antizipiert, dann ist diese, nach entsprechender Überprüfung, als Wille des Patienten heranzuziehen:
 - ◆ Patientenverfügung
 - ◆ Vorsorgevollmacht, Vorsorgedialog

Wer entscheidet über die Durchführung einer Behandlungsmaßnahme?

Patientenverfügung

- ◆ Ablehnung medizinischer Maßnahmen
- ◆ Verbindliche Patientenverfügung
 - ◆ Schriftlichkeit
 - ◆ Aufklärung durch Arzt
 - ◆ Aufklärung durch Notar, RA, Erwachsenenenschutzverein
- ◆ Nicht-verbindliche (andere, beachtliche) Patientenverfügung
- ◆ Vorsorgedialog

Vorsorgevollmacht

- ◆ Stellvertreter selbst bestimmen
- ◆ Bestimmte Entscheidungen selbst zu treffen
- ◆ Voraussetzungen:
 - ◆ Schriftlichkeit
 - ◆ Errichtung bei Notar, RA, Erwachsenenenschutzverein

Wer entscheidet über die Durchführung einer Behandlungsmaßnahme?

◇ Der entscheidungsunfähige Patient

- ◇ Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Vorsorgedialog
- ◇ Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter
- ◇ Aufklärung der betroffenen Person und ihres Vertreters + Unterstützung
- ◇ Erforschung des Willens der betroffenen Person
- ◇ Keine Behandlung gegen den körperlichen Widerstand der betroffenen Person (UbG, HeimAufG)
- ◇ Dissens zwischen der nicht entscheidungsfähigen Person und ihrem Vertreter: gerichtliche Kontrolle
- ◇ Mutmaßliche Einwilligung

Mutmaßliche Einwilligung

- ◇ Würde die betroffene, entscheidungsunfähige, Person bei objektiver Würdigung aller Umstände die Einwilligung erteilen.
- ◇ Gewissenhafte Prüfung durch Befragung von Angehörigen und nahen Bezugspersonen.
- ◇ Hätte die betroffene Person bei Kenntnis der Sachlage die Zustimmung verweigert, so ist der Eingriff zu unterlassen.
- ◇ Zweifelsregel: eine nicht entscheidungsfähige Person wünscht die medizinisch indizierte Behandlung (§§ 253 Abs 1 und 254 Abs 2 ABGB)
- ◇ Bei Vorliegen einer Patientenverfügung gilt der Inhalt dieser antizipierten Vorausverfügung.
- ◇ Eine noch aktuelle Behandlungsentscheidung des Patienten ist zu berücksichtigen.

Behandlungsabbruch – Wer entscheidet?

- ◇ Es gelten die gleichen Grundsätze wie für die Entscheidung über die Einleitung oder das Unterlassen deiner Behandlung: Indikation, Patientenautonomie, Selbstbestimmung, § 110 StGB, gesetzlicher Vertreter
- ◇ **Typische Vorgangsweisen**
 - ◇ Therapieverzicht: keine Aufnahme auf eine ICU bei aussichtloser Prognose
 - ◇ Therapiebegrenzung: Therapiesteigerung soll nicht durchgeführt werden
 - ◇ Therapiereduktion: begonnene Behandlungsmaßnahmen werden zurückgenommen
 - ◇ Therapiebeendigung: Therapiemaßnahmen werden uneingeschränkt beendet

Behandlungsabbruch – Wer entscheidet?

- ◇ Eine medizinische Behandlung ist **nicht indiziert**, wenn
 - ◇ der Sterbeprozess bereits begonnen hat und durch weitere medizinische Maßnahmen nur in die Länge gezogen werden würde.
 - ◇ sie auch in nicht terminalen Fällen aussichtslos oder nicht mehr Erfolg versprechend ist.
 - ◇ mit ihr eine Belastung des Patienten verbunden wäre, die den aus der Behandlung zu erwartenden Vorteil überwiegt.
- ◇ Er **fehlt** in diesen Situationen an der **Behandlungspflicht** des Arztes

Behandlungsabbruch – Wer entscheidet?

- ◇ Behandlungsabbruch bei nicht entscheidungsfähigen Patienten:
 - ◇ Verbindliche Patientenverfügung
 - ◇ Bei fehlender Indikation: der behandelnde Arzt + Information an den Vertreter
 - ◇ Dissens zwischen gesetzlichem Vertreter und betroffenen Patient: Pflugschaftsgericht
 - ◇ Vertreter stützt sich auf den antizipierten Patientenwillen: Überprüfung desselben auf Plausibilität

Abbruch der künstlichen Ernährung

- ◇ Eine künstliche Ernährung ist rechtlich eine medizinische Behandlung und zwar sowohl das Setzen einer PEG als auch die Zufuhr von Nahrung und Flüssigkeit (§ 252 ff ABGB)
- ◇ **Abbruch der künstlichen Ernährung**
 - ◇ Medizinische Indikation
 - ◇ Entscheidung im Einzelfall
- ◇ Beantwortung zahlreicher Fragen durch den **Sachverständigen**: Mangelernährung, Schluckstörung, Nahrungsverweigerung, Prognose des Grundleidens, kurativ oder palliativ, ausreichende Einschulung des Personals, Ausschöpfung aller Möglichkeiten

Fazit

- ◆ Rechtzeitige Errichtung einer Patientenverfügung (www.patientenanwaltschaft.at)
- ◆ Rechtzeitige Errichtung einer Vorsorgevollmacht
- ◆ Rechtzeitige Bestellung eines Erwachsenenvertreters (gewählter, gesetzlicher E.)

**Danke
für Ihr Interesse
und
Ihre Aufmerksamkeit**